

# SPENDIT AG

Happiness as a concept.

## Dienstoffahrrad, Essenszuschuss, Tankgutschein & Co.

Diese steuerfreien Alternativen  
zur Gehaltserhöhung sollten  
Top-Arbeitgeber kennen



SPENDIT AG  
Fraunhoferstraße 23H  
80469 München  
Deutschland



+ 49 89 2003 1881 - 60



hallo@spendit.de  
www.spendit.de

# Dienstfahrrad, Essenszuschuss, Tankgutschein & Co.

## Diese steuerfreien Alternativen zur Gehaltserhöhung sollten Top-Arbeitgeber kennen

---

Das deutsche Steuerrecht bietet Arbeitgebern zahlreiche Möglichkeiten, um die Steuerbelastung zu reduzieren. Da viele kleine und mittelständische Unternehmen in Bezug auf Budgets und Gehälter nicht mit großen Konzernen mithalten können, sollten Geschäftsführer die Facts und Vorteile dieser Paragraphen kennen, um Kosten und Steuern zu sparen. Eine Option sind die sogenannten steuerfreien Sachbezüge bzw. Sachzuwendungen, die der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz definiert hat. Sachzuwendungen sind Leistungen, die ein Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitsentgelt

erhält. Sie werden vom Betrieb geleistet und sollten betrieblich veranlasst sein, zum Beispiel als Anreize zur Motivation, Anerkennung oder Belohnung der Arbeitnehmer. Sachbezüge sind zudem grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. In gesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei oder -begünstigt sein. Daher unterscheidet der Gesetzgeber zwischen **steuerfreien** und **steuerbegünstigten Sachbezügen** bzw. Sachleistungen.



Für Sie als Arbeitgeber sind diese bestimmten Sachbezüge jedoch nur steuerfrei, wenn die jeweiligen Freigrenzen beachtet werden. Sobald diese Grenzen nicht eingehalten werden, wird die gesamte Sachleistung steuer- und abgabenpflichtig. Bis zu einer Höhe von 10.000 Euro pro Mitarbeiter und Wirtschaftsjahr kann die Sachleistung jedoch pauschal versteuert werden. Sachbezüge dürfen laut Gesetzgeber weder bar abgelöst noch ausbezahlt werden. Anspruch auf steuerfreie Sachbezüge hat grundsätzlich jeder Mitarbeiter. Unabhängig davon, ob sich der Arbeitnehmer in einem 450 Euro-, Mini-, Teilzeit- oder Vollzeit- Arbeitsverhältnis befindet. Auch Praktikanten oder Werkstudenten können

folglich Sachzuwendungen beziehen. Wichtig ist aber immer, dass die entsprechenden Grenzen, wie beispielsweise die 450 Euro Grenze, nicht überschritten werden. Und es gibt noch weitere Vorteile: Sachzuwendungen wirken oft nachhaltiger als eine klassische Gehaltserhöhung, weil die „Sache“ nicht auf dem Konto des Mitarbeiters untergeht, sondern als separates Extra wahrgenommen wird. Sie eignen sich folglich nicht nur, um Steuern und Kosten zu sparen, sondern auch, um zusätzliche Benefits anzubieten, neue Mitarbeiter anzuwerben und die Mitarbeitermotivation zu steigern.

▀▀  
**Sachbezüge dürfen laut Gesetzgeber weder bar abgelöst noch ausbezahlt werden.**  
 ▀▀

## Steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Sachbezüge

In der nachfolgenden Tabelle haben wir alle Möglichkeiten der steuerfreien und steuerbegünstigten Sachbezüge, inklusive Freigrenzen und gesetzlicher Grundlagen, zusammengefasst:

Leistung	Betrag	Steuerliche Einordnung	Gesetzliche Grundlage/ Fundstelle in den Richtlinien
<b>44-Euro-Freigrenze<sup>1</sup></b>	max. 44€/Monat (ab 01.01.2022 Erhöhung auf 50€/Monat)	steuerfrei	§8 Abs. 2 S.11 EStG
<b>Zuwendung zu persönlichen Anlässen wie Geburtstag oder Hochzeit eines Mitarbeiters</b>	max. 60€ je Anlass	steuerfrei	R 19.6 LStR 2015
<b>Internet-Zuschuss</b>	max. 50€/Monat	pauschalversteuert (25%)	§40 Abs. 2 S.1 Nr. 5 EStG, R 40.2 LSTR
<b>Erholungsbeihilfe<sup>2</sup></b>	156€/Jahr <sup>2</sup>	pauschalversteuert (25%)	§40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, R 40.2 Abs. 3 LStR
<b>betrieblich veranlasste Zuwendungen<sup>3</sup></b>	max. 10.000€/Jahr	pauschalversteuert (30%)	§37b Abs. 2 EStG

<b>Leistung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Steuerliche Einordnung</b>	<b>Gesetzliche Grundlage/ Fundstelle in den Richtlinien</b>
<b>Zuschuss Mittagessen (seit 2016 digital per App möglich)</b>	6,57€/Tag	steuerbegünstigt, u.U. steuerfrei	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
<b>Zuschuss Frühstück</b>	4,93€/Tag	steuerbegünstigt, u.U. steuerfrei	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
<b>Zuschuss Abendessen</b>	6,57€/Tag	steuerbegünstigt, u.U. steuerfrei	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
<b>Tankgutschein</b>	max. 44€/Monat	steuerfrei, nicht kombinier- bar mit 44-Euro-Freigrenze	§8 Abs. 2 S.11 EStG
<b>Obstkorb, Kaffee</b>	zum Verzehr im Betrieb	steuerfrei	R 19.6 Abs. 2 LStR
<b>Betriebsfeier mit Verpflegung</b>	110€/Betriebsfeier (max. 2 Feiern/Jahr)	steuerfrei	§19 Abs. 1 Nr. 1a EStG
<b>Arbeitsessen aufgrund eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes</b>	max. 60€/Essen	steuerfrei	R 19.6 Abs. 2 LStR
<b>Personalrabatt: für Produkte und Dienstleistungen aus dem eigenen Sortiment</b>	max. 1.080€	steuerfrei	§8 Abs. 3 EStG
<b>Betriebliche Gesundheitsförderung</b>	max. 600€/Jahr	steuerfrei	§3 Nr. 34 EStG
<b>Kinderbetreuung: für kurzfristig erforderliche Betreuungsleistung</b>	max. 600€/Jahr	steuerfrei	§3 Nr. 34a EStG
<b>Kinderbetreuung für nicht- schulpflichtige Kinder</b>	–	steuerfrei	§3 Nr. 33 EStG
<b>Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger</b>	max. 600€/Jahr	steuerfrei	§3 Nr. 34a EStG
<b>Jobticket<sup>4</sup></b>	–	steuerfrei	§3 Nr. 15 EStG
<b>Dienstoffahrrad<sup>5</sup></b>	–	steuerfrei	§3 Nr. 37 EStG
<b>Streuerwerbartikel</b>	max. 10€ Anschaffungs- oder Herstellungskosten	steuerfrei (bei Überschrei- tung der 10€ muss der Arbeitgeber den Rest mit 30 % pauschal versteuern)	§37b EStG
<b>Teammessen unter bestimmten Voraussetzungen<sup>6</sup></b>	-	pauschalversteuert (25 %)	§40 Abs. 2 Nr. 1 EStG
<b>Vermögensbeteiligungen</b>	max. 360€	steuerfrei	§3 Nr. 39 EStG
<b>Sonderprämie Corona-Krise</b>	max. 1.500€	einmalig steuerfrei (bis 30.06.2021)	§3 Nr. 11 EStG

<sup>1</sup> dieser Sachbezug umfasst Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen

<sup>2</sup> für Ehepartner und Kinder gibt es zusätzliche Zuschüsse, diese sind gesondert zu betrachten

<sup>3</sup> soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden

<sup>4</sup> Sind nur in der Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei, in der sie tatsächlich monatlich für Fahrten Wohnung/ erste Tätigkeitsstätte erworben werden

<sup>5</sup> Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung wird von der Steuer befreit (§ 3 Nr. 37 EStG), wenn der Arbeitnehmer das Dienstrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bekommt. Das gilt auch für ein Elektrofahrrad, das bis 25 km/h fährt. Die Steuerbefreiung ist bis Ende 2030 befristet.

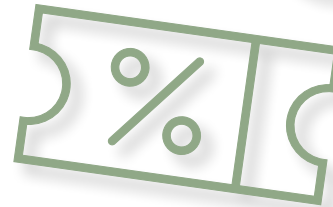
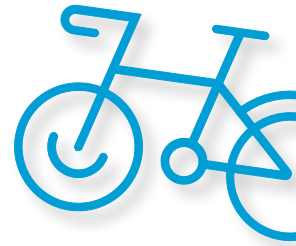
<sup>6</sup> Bei arbeitstäglichen Mahlzeiten ist stets Arbeitslohn gegeben, welcher im Normalfall mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen ist.

## Welche Sachbezüge können kombiniert werden?

Die in der Tabelle aufgelisteten Leistungen können grundsätzlich, bei Vorliegen der Voraussetzungen, alle parallel steuerfrei bzw. steuerbegünstigt gewährt werden. Wenn Sie als Arbeitgeber bereits die 44-Euro-Freigrenze nutzen, können Sie Ihren Mitarbeitern daher bspw. noch zusätzlich Mittagessenzuschuss, ein Dienstfahrrad und einen Zuschuss zur Kinderbetreuung gewähren.

Einzige Ausnahme ist hier die 44-Euro-Freigrenze (Zeile 1 in der Tabelle) und der Tankgutschein (Zeile 9 in der Tabelle). Erstatten Sie Ihren Mitarbeitern monatlich einen Tankgutschein in Höhe von 44 Euro, können Sie nicht zusätzlich nochmals 44 Euro steuerfrei über bspw. Gutscheinkarten o. Ä. gewähren. Die 44-Euro-Freigrenze ist somit bereits über den Tankgutschein steuerlich abgegolten.

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit die 44-Euro-Freigrenze dafür genutzt, um ihren Mitarbeitern das Jobticket steuerfrei auszugeben. Dieses kann seit 01.01.2019 zusätzlich zu den 44 Euro steuerfrei gewährt werden. Das heißt, Sie können Ihren Mitarbeitern nun sowohl ein Jobticket als auch weitere 44 Euro in Form eines Gutscheines oder anderer Waren steuerfrei gewähren.



## Welche Sachbezüge für welchen Mitarbeiter?

Wie die obige Tabelle zeigt, gibt es unterschiedlichste Formen, steuerfreie Sachbezüge einzusetzen. Sie sind so individuell wie die Mitarbeiter selbst: Während sich werdende Eltern über einen Zuschuss für die Kinderbetreuung freuen, gehen kinderlose Mitarbeiter hier leer aus. Für Autobesitzer ist ein Tankgutschein ein wertvoller Benefit, während das Jobticket vor allem für Angestellte ohne Auto interessant ist. Und das Dienstfahrrad ist nur eine Option für diejenigen, die in der Nähe des Arbeitsplatzes wohnen.

## Essenzzuschuss - Der Sachbezug für alle Mitarbeiter

Ein Benefit, von dem alle profitieren, ist der Essenzuschuss. Jeder isst gerne gut, daher kommt diese Sachleistung allen Mitarbeitern zugute. Die Mehrheit der Unternehmen hat keine hauseigene Kantine, hier kann der Essenzuschuss über Papier-Essensmarken erstattet werden. Allerdings ist diese Form nicht nachhaltig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Seit 2016 bietet der Gesetzgeber daher die Möglichkeit, Angestellten den Essenzuschuss digital per App zukommen zu lassen. Gerade Arbeitnehmern bietet diese einfache Option übers Smartphone große Entscheidungsfreiheit: Sie können ohne Partnernetzwerk alle Restaurants, Supermärkte und Lieferdienste der Umgebung nutzen. Der Zeitaufwand für Sie als Arbeitgeber ist gering, da die Abwicklung komplett digital und steuerkonform über den Anbieter läuft. Je nach Budget des Arbeitgebers können die Erstattungsbeträge ohne großen Aufwand jederzeit angepasst werden.

# Kontakt



Sie haben noch Fragen zum Thema steuerfreie Sachbezüge oder möchten mehr über die Möglichkeiten des digitalen Essenszuschusses erfahren? Unser Team berät Sie gerne unverbindlich und kostenfrei!

Vanesa Salkic  
+49 89 2003 1881 - 60  
hallo@spendit.de  
www.spendit.de



Jetzt mehr über den digitalen  
Essenszuschuss erfahren

Mit Lunchit bieten wir bereits über 1.000 Firmenkunden in  
Deutschland & Österreich eine digitale Essenszuschuss-Lösung



Weil es in unserer Branche schwierig ist, gutes Personal zu finden, sind und bleiben Benefits enorm wichtig. Mit Lunchit haben wir einen Grundstein als attraktiver Arbeitgeber gelegt, denn: Jede/r isst gerne gut.

**Kathleen Hromek, HR Business Partner,  
Signavio GmbH**

Wir einhörner lieben's fair, bio und vegan. Natürlich auch beim Mittagessen. Dank Lunchit holen wir uns genau das auf den Teller, sparen dabei Lohnsteuer und Admin-Aufwand!

**Francesca Pallentin, Head of Customer  
Service, einhorn products GmbH**



**Wichtiger Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass wir keine Steuer- oder Rechtsberatung erbringen dürfen und mit dieser Information keine Steuer- oder Rechtsberatung erbracht wird. Es handelt sich lediglich um allgemeine Informationen zu den von uns angebotenen Produkten, die auf den jeweiligen Sachverhalt Ihres Unternehmens im Einzelfall anzupassen und aus steuer- und rechtlicher Sicht zu würdigen sind. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene Beratung Ihres Steuer- bzw. Rechtsberaters ein, bevor Sie Entscheidungen, über die sich in Zusammenhang mit unseren Produkten ergebenden Themen, treffen. Es kann keine Haftung übernommen werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.